

Reglement Videoüberwachung von öffentlich zugänglichen Gebäuden und Arealen vom 11. November 2025

Dieses Reglement konkretisiert den Zweck von und den Umgang mit Videoüberwachungen von öffentlich zugänglichen Gebäuden und Arealen der Gemeinde Zumikon gestützt auf § 8 und § 12 Abs.1 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz (IDG, LS 170.4) vom 12. Februar 2007.

**Verabschiedet vom Gemeinderat Zumikon
am 10. November 2025.**

Inkrafttreten am 11. November 2025

Sprachregelung

Nach Möglichkeit wird bei Funktions- und Rollenbezeichnungen eine geschlechtsneutrale Form verwendet. Wo aus Gründen der Lesbarkeit nur die männliche oder die weibliche Form verwendet wird, beziehen sich die Bestimmungen auch auf Personen des anderen Geschlechts.

- | | |
|---|---|
| Art. 1 Geltungsbereich | Dieses Reglement gilt für die Videoüberwachung (nur Bild) an allgemein zugänglichen Gebäuden und Anlagen der Gemeinde Zumikon inkl. Schule Zumikon. |
| Art. 2 Zweckbestimmung | Eine Videoüberwachung dient dem Schutz von Personen, Gebäuden, Anlagen und Sachwerten und bezweckt die Prävention von strafbaren Handlungen wie Vandalismus und Diebstahl. |
| Art. 3 Art der Videoüberwachungen | <p>¹ Bei der Videoüberwachung handelt es sich um eine passive Überwachung (Videoaufnahmen mit der Möglichkeit einer nachträglichen Auswertung).</p> <p>² Die Videoüberwachung zielt auf eine reine Beobachtung von Vorgängen an allgemein zugänglichen Orten ab.</p> |
| Art. 4 Umfang von Videoüberwachungen | <p>¹ Die Videoüberwachung ist räumlich und zeitlich auf das notwendige Minimum zu beschränken.</p> <p>² Ausserhalb der deklarierten Aufnahmebereiche wird ein Privacy-Filter (Verpixelung) eingesetzt, welcher nicht entschlüsselt werden kann.</p> <p>³ Die Videoüberwachung erfolgt durchgehend 24-Stunden.</p> <p>⁴ Der Anhang dieses Reglements enthält eine Liste der bewilligten Videoüberwachungsinstallationen.</p> <p>⁵ Die Liste der bewilligten Videoinstallationen enthält folgende Informationen für jede Videoüberwachungsinstallation:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Ortsbezeichnung (Gebäude, Strasse, Raum),b) Bild des überwachten Perimeters. |
| Art. 5 Kennzeichnung | <p>¹ Die Videoüberwachung wird der Öffentlichkeit mit Hinweisen (Hinweistafel, Piktogramm) vor Ort angezeigt, falls sie für betroffene Personen nicht offensichtlich erkennbar ist.</p> <p>² Auf den Hinweistafeln werden betroffene Personen über das Reglement Videoüberwachung von öffentlich zugänglichen Gebäuden und Arealen informiert.</p> <p>³ Die Standorte der Videokameras und die durch die Kameras erfassten Bereiche sind im Anhang des Reglements aufgelistet</p> |
| Art. 6 Sicherheitsmassnahmen | <p>¹ Die Videoanlagen weisen keinen Fernanschluss auf und können nur vor Ort bedient werden.</p> <p>² Die Überwachungszeiten werden automatisch protokolliert und geloggt.</p> |

³ Auf die Videoaufzeichnungen haben nur einzelne, durch die Abteilung Liegenschaften und die Schule Zumikon bezeichnete Personen Zugriff.

⁴ Die Einsichtnahme erfolgt ausschliesslich auf einen konkreten Vorfall bzw. zur Klärung eines Ereignisses hin.

Art. 7 Bekanntgabe an Dritte

¹ Videoaufzeichnungen dürfen ausschliesslich zur Geltendmachung zivil- oder strafrechtlicher Ansprüche verwendet werden.

² Aufnahmen dürfen nur an die folgenden Behörden weitergegeben werden:

- a. den strafverfolgenden Behörden von Bund, Kantonen und Gemeinden,
- b. den Behörden, bei denen Anzeige erstattet wird oder Rechtsansprüche verfolgt werden, soweit dies für ein straf-, verwaltungs- oder zivilrechtliches Verfahren erforderlich ist.

Art. 8 Protokollierung

¹ Die Herausgabe an die unter Art. 7 genannten Dritten sowie die Einsichtnahme und Auswertung durch die dafür bezeichneten Personen sind zu protokollieren. Es sind mindestens die zugreifende Person sowie der Zeitpunkt der Bearbeitung festzuhalten.

² Die Auswertung der Protokolldaten über die Einsichtnahme der Videodaten erfolgt nur, wenn ein begründeter Verdacht zum unrechtmässigen Umgang mit den Aufnahmen besteht.

³ Die mit den Zugriffen auf die Protokolldaten betrauten Personen dürfen nicht die gleichen Personen sein, welche auch Zugriff auf die Aufnahmen haben.

⁴ Die Auswertung der Protokolldaten wird im Bedarfsfall durch die nächsthöhere Instanz der in die Videodaten einsichtnehmenden Person durchgeführt.

⁵ Die Protokolldaten sind sechs Monate aufzubewahren und danach zu löschen.

Art. 9 Aufbewahrung und Datenlöschung

¹ Das gespeicherte Bildmaterial wird an einem sicheren Ort und vor unberechtigtem Zugriff durch Drittpersonen geschützt aufbewahrt.

² Die Videobilder werden durch das System automatisch aufgezeichnet und sind nach spätestens 30 Tagen seit der Aufzeichnung zu löschen oder zu überschreiben.

³ Vorbehalten bleibt eine längere Aufbewahrung. Die Videoaufnahmen werden in diesen Fällen so lange gespeichert, wie sie zur Geltendmachung von Ansprüchen nach Art. 7 notwendig sind.

⁴ Sobald die Aufnahmen für die Geltendmachung von Ansprüchen nicht mehr benötigt werden, sind diese zu vernichten.

Art. 10 Informationszugangsrecht

¹ Jede Person hat nach § 20 Abs. 2 IDG Anspruch auf Zugang zu den eigenen Personendaten.

² Gesuche um Zugang zu den eigenen Personendaten sind in schriftlicher Form an den Gemeinderat Zumikon zu richten.

³ Gesuche um Akteneinsicht zu den eigenen Personendaten sind kostenlos.

⁴ Die Gesuche haben folgende Informationen zu enthalten:

- a) Name, Adresse und Telefonnummer der gesuchstellenden Person,
- b) Ort und Zeitraum der potentiellen Aufnahme,
- c) Kopie eines Identitätsnachweises (Pass oder Identitätskarte).

Art. 11 Anpassungen

¹ Anpassungen des Reglements sind durch den Gemeinderat zu genehmigen.

² Jede Änderung des Reglements oder des Anhangs ist der Datenschutzstelle des Kantons Zürich vorab zur Prüfung vorzulegen.

Art. 12 Inkrafttreten

Das Reglement Videoüberwachung von öffentlich zugänglichen Gebäuden und Arealen wurde am 10. November 2025 vom Gemeinderat genehmigt und tritt per 11. November 2025 in Kraft.

Gemeinderat Zumikon

Stefan Bühler
Gemeindepräsident

Thomas Kauflin
Gemeindeschreiber

Anhang zum Reglement Videoüberwachung

Anlagenstandorte und Überwachungsbereiche

(Art. 4 Abs. 5) Stand: 17. Juli 2025

Videoüberwachungs-Installation 1

Ortsbezeichnung: Feuerwehrgebäude und Werkhof Zumikon
Schwäntenmos 8 und 10, 8126 Zumikon

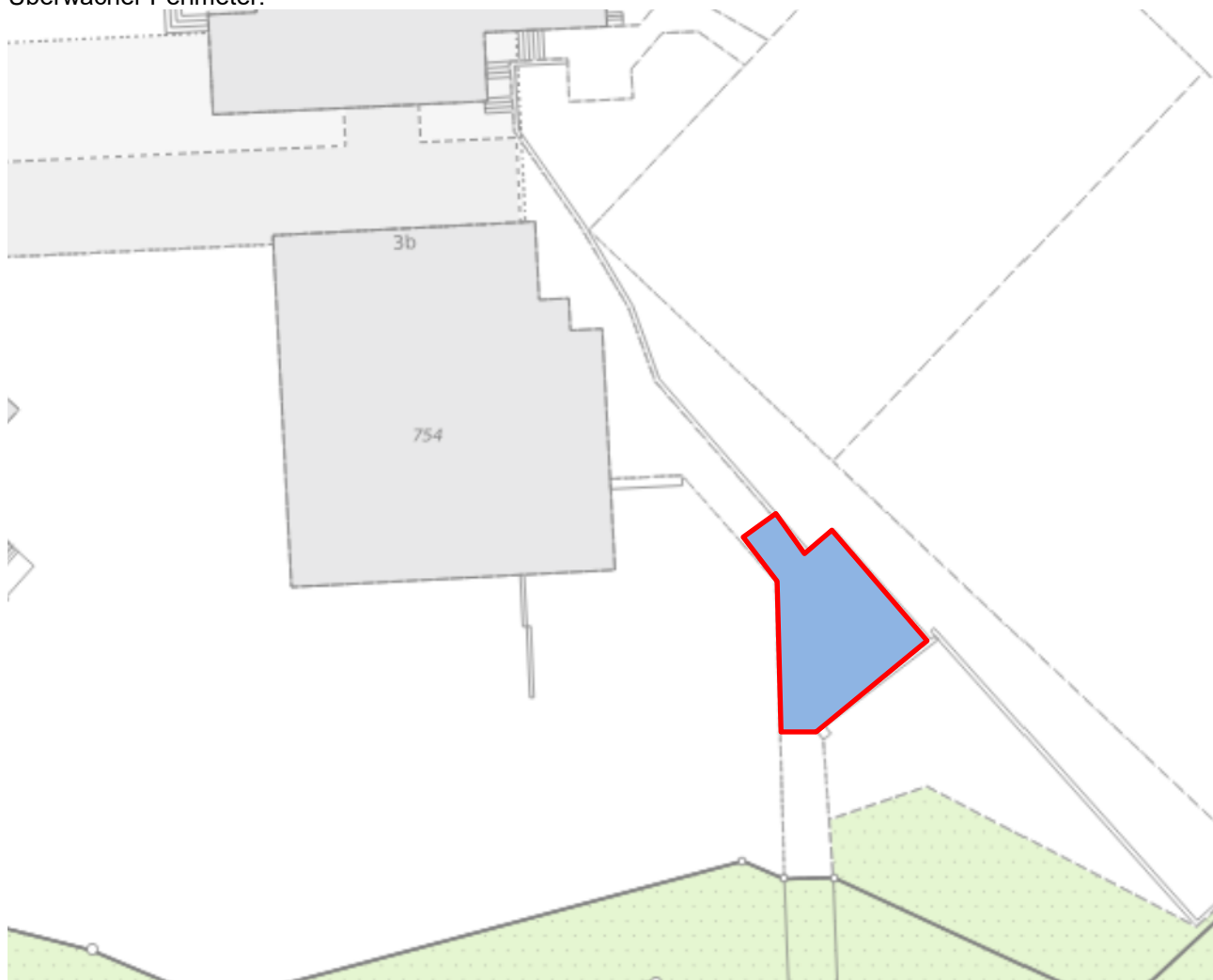
Überwachter Perimeter:



Videoüberwachungs-Installation 2

Ortsbezeichnung: Schulhaus Juch - Velounterstand
Juch 3b, 8126 Zumikon

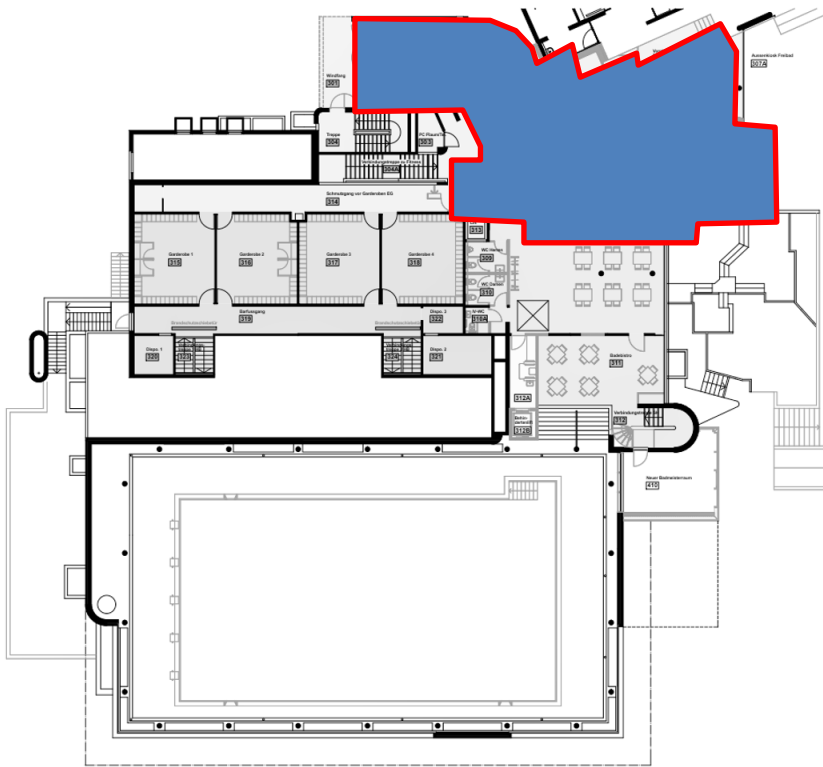
Überwacher Perimeter:



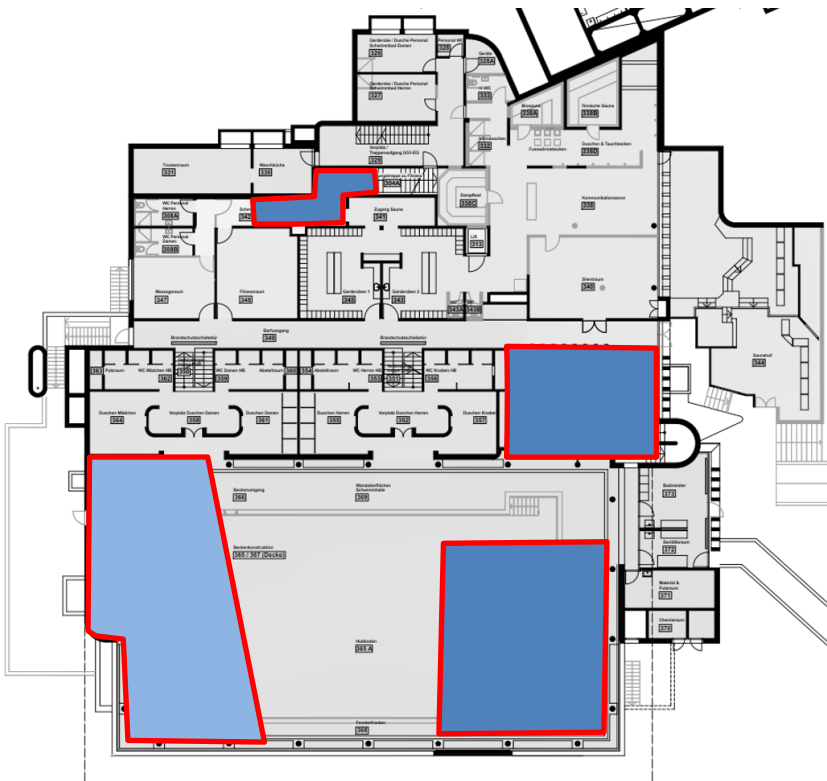
Videoüberwachungs-Installation 3

Ortsbezeichnung: Bad Juch - Innenbereich
Juch 1, 8126 Zumikon

Überwachter Perimeter Erdgeschoss:



Überwacher Perimeter 1. Untergeschoss:



Videoüberwachungs-Installation 4

Ortsbezeichnung: Gemeindehaus, EG EWD / Polizei / Gesellschaft
Dorfplatz 1, 8126 Zumikon

Überwachter Perimeter:

